

Berechnungsmodell für die Netzzutrittsförderung eines landwirtschaftlichen Betriebes

Eine Photovoltaikanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes von z.B. einer Engpassleistung von 60 kWp übersteigt die steuerbefreite Engpassleistung von 35 kWp.

Einkünfte über die 35 kWp-Grenze hinaus sind als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb zu versteuern. Kommt die Befreiung zur Anwendung (Engpassleistung bis zu 35 kWp und Anschlussleistung bis zu 25 kWp) und dient der produzierte Strom auch der privaten Eigenverwendung (wovon bei einer Überschusseinspeisung auszugehen ist), ist die Anlage insoweit dem Privatbereich bzw. insoweit der Betriebsphäre zuzuordnen, als der produzierte Strom eigenen oder gewerblichen Zwecken dient. Gegebenenfalls hat die Aufteilung im Wege einer Schätzung zu erfolgen.

Diese steuerlichen Grundsätze sind Grundlage für eine richtlinienkonforme Umsetzung der Förderung, da die Zielsetzung in der Förderrichtlinie nicht eine Wirtschaftsförderung ist (nur eine Förderung für Landwirte). Wir haben uns richtlinienkonform daher auf die Eigenversorgung der Landwirtschaft zu beschränken.

Seit der Änderung der § 3 und 5 EStG in der Fassung vom 31.08.2023 haben wir auch die Förderberechnung für die Netzzutrittsförderung der Landwirtschaft als Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes zum Wirtschaftsbetrieb (EVU) angepasst.

Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (§ 5 Abs. 1 Z 3 EAG, Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) in das Netz stellen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Die Einnahmen aus der Einspeisung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Die Ausgaben sind in jenem Umfang, in dem die Anlage der Einspeisung in das öffentliche Netz dient, Betriebsausgaben (die Gewerbeordnung ist nicht auf die Stromerzeugung anzuwenden und daher ist dafür auch keine Gewerbebeanmeldung notwendig bzw. möglich).

Hinweis:

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde eine Steuerbefreiung für Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12 500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen beschlossen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet (mit dem AbgÄG 2023 wurde die Engpassleistung mit Wirkung ab 1.1. 2023 auf 35 kWp erhöht und die Anschlussleistung mit max. 25 kWp als Kriterium hinzugefügt). Als Engpassleistung gilt gemäß § 5 Abs. 1 Z 14 EAG bei Photovoltaikanlagen die Modulsitzenleistung (Leistung in kWpeak); die Leistung des Wechselrichters ist nicht relevant. Bei Überschreiten der 12.500 kWh soll eine anteilige Befreiung zur Anwendung kommen (im Sinne eines Freibetrages). Die Befreiung ist ab der Veranlagung 2022 anwendbar.

[Homepage Bundesministerium für Finanzen](#)